

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 1 GO LT
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage der Abgeordneten MUDr. PhDr. / Univ.Prag Jozef Rakicky und Vanessa Behrendt (AfD)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung
namens der Landesregierung

Ärztammer Niedersachsen - eine unverzichtbare Institution?

Anfrage der Abgeordneten MUDr. PhDr. / Univ.Prag Jozef Rakicky und Vanessa Behrendt (AfD),
eingegangen am 20.07.2023 - Drs. 19/1966
an die Staatskanzlei übersandt am 21.07.2023

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung
namens der Landesregierung vom 21.08.2023

Vorbemerkung der Abgeordneten

Bundesweit gibt es 17 Landesärztekammern, die im Prinzip alle die gleichen Aufgaben berufsständischer Selbstverwaltung erfüllen. Die Finanzierung der Ärztekammern erfolgt über die Beitragszahlungen der Pflichtmitglieder, d. h. sämtlicher approbierter Ärzte des jeweiligen Landes. Die finanziellen Belastungen durch die Pflichtbeiträge sind für die einzelnen Ärzte nicht unerheblich; bereits in den Jahren 2016 und 2017 hatte der Niedersächsische Landesrechnungshof die Beitragshöhe moniert.¹

Für die Ärztekammer Niedersachsen (ÄKN) entwickelte sich der Neubau ihres Verwaltungsgebäudes in Hannover zu einem kostenintensiven Projekt. Wie Presseberichte dokumentieren, stiegen die Kosten von 50 Millionen Euro auf 75 Millionen Euro² und nunmehr auf 100 Millionen Euro³. Der Niedersächsische Landesrechnungshof kritisierte den Bau als „überdimensioniert“ und „unwirtschaftlicher Umgang mit Pflichtbeiträgen“⁴. Die ÄKN kündigte den Mitgliedern eine Erhöhung der Pflichtbeiträge an⁵.

Vorbemerkung der Landesregierung

Die ÄKN hat sich nach Auffassung der Landesregierung vor allem in der Corona-Pandemie bewährt und ihren gesetzlichen Auftrag stets erfüllt. Die in der ÄKN vorhandene Kompetenz wurde und wird für Entscheidungen des Landes einbezogen, sei es in Weiterbildungsfragen, Krankenhausangelegenheiten, in Fortbildungsangelegenheiten oder der Weiterentwicklung der Rahmenbedingungen beim assistierten Suizid, um nur einige Beispiele zu nennen. Auch staatliche Aufgaben erfüllt die ÄKN, etwa auf dem Gebiet des Strahlenschutzes, im Rahmen der Approbationserteilung bzw. des

¹ Niedersächsischer Landesrechnungshof, Pressemitteilung Nr. 1/2017 vom 07.06.2017

² *Neue Presse*, 03.02.2019 „Experte zweifelt an Kalkulation für Neubau des Ärztehauses“, <https://www.neuepresse.de/lokales/hannover/experte-zweifelt-an-kalkulation-fuer-neubau-des-aerztehauses-4EVJ6WTDJUTAILRPFM6DAYP3OE.html>

³ *dpa*, 24.11.2022: „Ärztammer-Neubau teurer“, <https://www.sueddeutsche.de/gesundheit/gesundheit-hannover-aerztekammer-neubau-teurer-nicht-nur-verwaltungsgebaeude-dpa.urn-newsml-dpa-com-20090101-221124-99-646451>

⁴ Niedersächsischer Landesrechnungshof, Jahresbericht 2021, Seiten 150-157, https://www.lrh.niedersachsen.de/startseite/veroeffentlichungen/jahresberichte/jahresbericht_2021/jahresbericht-2021-200746.html

⁵ *HAZ*, 19.12.2018, <https://www.haz.de/lokales/hannover/neues-aerztehaus-in-hannover-kostet-75-millionen-euro-QWKE-FAOWJDMGC6VC4GFCRZIN4Q.html>

Approbationswiderrufs oder zur Verbesserung der Versorgung auf dem Land durch Realisierung einer Landarztquote durch und mit dem Niedersächsischen Zweckverband zur Approbationserteilung (NiZzA). Das Verwaltungsgericht Osnabrück hat in drei Beitragsstreitigkeiten (Urteile vom 08.03.2023, 1 A 1/23, 1 A 11/23 und 1 A 20/23) die Klagen gegen die ÄKN abgewiesen und eine unwirtschaftliche Mittelverwendung der ÄKN nicht festgestellt, und zwar unter Berücksichtigung der Stellungnahme des LRH und der Erwiderung der ÄKN.

1. Wie hoch waren die jährlichen Einnahmen der ÄKN aus den Pflichtbeiträgen im Vergleichsjahr 2000 sowie in den Jahren 2019, 2020, 2021 und 2022?

Beitragsjahr	Anzahl der Mitglieder	Veranlagte Beiträge ¹	Ø Beitrag pro Mitglied (rechnerisch) ²
2000	30 413	10 705 540,46 Euro	352,01 Euro
2019	42 461	27 874 469,04 Euro	656,47 Euro
2020	43 440	29 047 061,13 Euro	668,67 Euro
2021	44 413	29 209 603,71 Euro	657,68 Euro
2022	44 999	26 791 454,58 Euro	595,38 Euro

¹ Beitragsjahr 2019 bis 2021 mit Beitragszuschlag 32 %;

² Beitrag gemäß Beitragsordnung in Abhängigkeit vom Einkommen aus ärztlicher Tätigkeit Quelle: ÄKN vom 11.08.2023

2. Wie hoch war der durchschnittliche Pflichtbeitrag in den oben genannten Jahren?

Siehe Antwort zu Frage 1.

3. Erhält die ÄKN finanzielle Mittel vom Land Niedersachsen und, wenn ja, in welcher Höhe in den oben genannten Jahren?

Mit § 1 Nr. 1 der Verordnung zur Übertragung von staatlichen Aufgaben auf die Kammern für die Heilberufe (HKAÜV) vom 25.11.2004 (Nds. GVBl. S 516), zuletzt geändert durch Verordnung vom 18.11.2022 (Nds. GVBl. S. 716), sind die dort genannten Aufgaben auf die ÄKN zur Erfüllung nach Weisung übertragen worden.

Die ÄKN, die Zahnärztekammer Niedersachsen und die Psychotherapeutenkammer Niedersachsen haben zum 01.04.2006 den NiZzA gegründet und ihm ab diesem Zeitpunkt die Erfüllung der ihnen gemäß HKAÜV obliegenden staatlichen Aufgaben übertragen.

Für die Wahrnehmung der staatlichen Aufgaben gemäß HKAÜV trägt das Land die Kosten, soweit die Kosten nicht durch die Erhebung von Gebühren und Auslagen gedeckt werden. Die Kostenerstattung durch das Land erfolgt über die Bereitstellung von Haushaltsmitteln im Einzelplan 05 und die Abrechnung mit dem NiZzA für die genannten Kammern insgesamt. Der Kostenanteil der ÄKN ist dabei nicht gesondert ausgewiesen.

4. Wie hoch waren die Ausgaben der ÄKN für Gebäude und Infrastruktur, Verwaltung und Löhne der Ärztfunktionäre in den oben genannten Jahren? Wie wirtschaftlich solide waren die jeweiligen Jahresabschlüsse und Bilanzen der Ärztekammer?

Das erbetene Zahlenmaterial zu der Ausgabe der ÄKN kann aufgrund der Kürze der Zeit nicht zur Verfügung gestellt werden.

Im Rahmen der Rechtsaufsicht wurden seitens des Ministeriums für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung keine wirtschaftlichen Verstöße bei den jeweiligen Jahresabschlüssen und Bilanzen der ÄKN festgestellt.

5. Wie beurteilt die Landesregierung die Möglichkeit, die Ärztekammern - beispielsweise diejenigen in Niedersachsen, Bremen und Hamburg - durch eine Landesinitiative zur Fusion zu bewegen, Kompetenzen zu bündeln und dadurch Kosten zu senken, insbesondere im Hinblick auf die hohen Pflichtbeiträge der Ärzte und den zunehmenden Inflationsdruck?

Gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1 des Kammergesetzes für die Heilberufe (HKG) vom 08.12.2000 (Nds. GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 23.03.2023 (Nds. GVBl. S.218), besteht in Niedersachsen als Berufsvertretung der Ärztinnen und Ärzte die ÄKN. Eine Fusion mit Kammern anderer Bundesländer ist gesetzlich nicht vorgesehen. Seitens der Landesregierung ist nicht beabsichtigt, die Rechtslage zu ändern. Entsprechende Initiativen aus dem parlamentarischen oder außerparlamentarischen Raum sind nicht bekannt.